

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N^o 5.
(Ausgegeben am 27. Februar 1883.)

9. Gesetz vom 20. Februar 1883,
einige Bestimmungen in Bezug auf das Verfahren in nichtstreitigen
Rechtssachen betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Nelterer
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

haben, um eine in Betreff der Frage, was zur Glaubwürdigkeit gewisser Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit beziehentlich zur Form derselben erforderlich sei, besonders fühlbar gewordene Lücke der Landesgesetzgebung durch feste und eine gleichmäßige Anwendung sichernde Normen auszufüllen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der in Verbindung mit der dermaligen Organisation der Gerichte bei denselben bestehenden Einrichtung der Gerichtschreibereien, eine Reihe von Bestimmungen beschlossen und verordnen daher mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Alle gerichtlichen Verhandlungen, durch welche Besitzveränderungen an unbeweglichen Vermögensstücken herbeigeführt, Hypotheken und andere dingliche Rechte an Immobilien, **soweit solche Rechte** der Eintragung in die Grund- und Hypothekendbücher fähig sind (§. 15 des Gesetzes vom 27. Februar 1873), bestellt, Cessionen hypothekarischer Forderungen, sei es an dritte Personen oder an den Besitzer des verpfändeten Immobile selbst, bewirkt werden sollen oder durch welche die Umwandlung oder Aufhebung an Immobilien haftender Grundlasten (cit. §. 15 Nr. 5) bezweckt wird, sind stets von einem Richter unter Zuziehung eines Gerichtschreibers oder eines zur Protokollführung befugten Vertreters (bei besetzter Gerichtsbank) vorzunehmen und ebenso zu protokollieren.

Dagegen können Quittungen über Forderungen, gleichviel ob dieselben unterpfändlich an Immobilien verpfändet sind oder nicht, ferner Erklärungen über die Entlassung von Grundstücken aus dem Hypothekerverbande, und überhaupt über die Aufgabe von Unterpfandsrechten, über den Rücktritt mit solchen fremde Pfandrechte, über die Bewilligung der Löschung einer Hypothek sowie Anträge auf solche Löschungen, mögen sie